

A decorative pattern of overlapping diamonds in various colors (dark blue, light blue, orange, green, grey) arranged in a grid-like fashion, filling the upper half of the page.

Einfuhrbestimmungen USA – Informationen zur Importabwicklung

Einfuhrbestimmungen USA

Informationen zur Importabwicklung

A. Allgemeines

- A.1. Zur besonderen Beachtung
- A.2. Einfuhrabgaben und Einfuhrnebenabgaben
- A.3. Zollagent/Broker
- A.4. Markierungsvorschriften
- A.5. Lieferbedingungen

B. Ablauf Importabfertigung

- B.1. Dokumente für die Einfuhrabwicklung
- B.2. Zollkaution/Bond
- B.3. Anforderungen an die Rechnung des Exporteurs

C. Einfuhrbestimmungen bestimmter Produkte und Warengruppen

- C.1. Nahrungsmittel und Medikamente (FDA)
- C.2. Textilien
- C.3. Produkte aus Holz
- C.4. Holzverpackung
- C.5. Konsumgüterprodukte und Produkte für Kinder (Konformitätszertifikat)
- C.6. Elektronische Geräte

A. Allgemeines

A.1. Zur besonderen Beachtung:

Die Customs and Border Protection (CBP) verlangt vom Einführer nur indirekt Lizenzen, Genehmigungen oder Zertifizierungen. Allerdings verfügen die US-Zollbehörden über direkte Schnittstellen zu anderen Behörden und übernehmen in administrativer Funktion zusätzlich Kontrollen und Prüfungen, z.B. für die Food and Drug Administration (FDA) oder die Federal Communications Commission (FCC).

Zusätzlich ist entscheidend, aus welchem Land die Ware oder Teile stammen. Die Vereinigten Staaten prüfen Lieferungen darauf, ob diese durch Zwangsarbeit (Forced Labor) hergestellt wurden. Bei Verdacht kann die Ware Seitens der CBP zurückgehalten werden: [Withhold Release Orders and Findings Dashboard | U.S. Customs and Border Protection](#)

Für einige Warengruppen gibt es umfangreiche Vorgaben, um diese auf den amerikanischen Markt einzuführen. Hierzu zählen **alkoholische Getränke, Kraftfahrzeuge, Arzneimittel, Spielzeug, Textilien** sowie **Waffen und Munition**. Zusätzlich sind weitere Sanktionen oder exportkontrollrechtliche Vorgaben der USA zu beachten. Oftmals sind auch Registrierungen oder Konformitätsbescheinigungen vorgeschrieben. **Eine enge Abstimmung mit dem Kunden/Importeur wird daher dringend empfohlen.**

A.2. Einfuhrabgaben und Einfuhrnebenabgaben

Einfuhrabgaben:

Anfallende Zollsätze können auf der Website der US International Trade Commission (USITC) durch den Harmonized Tariff Schedule of the United States (HTS) eingesehen und der ermittelt werden: [Harmonized Tariff Schedule](#)

Einfuhrnebenabgaben:

Die US-Zollbehörde verlangt neben etwaigen Zollabgaben auch eine Zollabfertigungsgebühr. Die sog. „merchandise processing fee“ wird für Waren berechnet, die auf dem Luft-, Schiffs- und Postweg in die Vereinigten Staaten transportiert werden: [Customs User fee - Merchandise Processing Fees](#)

Für Warenlieferungen, die per Schiff die USA erreichen, wird eine sog. „Harbor Maintenance Fee“ erhoben. Diese Hafeninstandhaltungsgebühren betragen 0,125% des entsprechenden Zollwerts: [What is The Harbor Maintenance Fee \(HMF\)?](#)

Die Einfuhrab- und -nebenabgaben sind grundsätzlich vom US-Importeur zu tragen.

A.3. Zollagent/Broker

Normalerweise wird für jede Einfuhrabwicklung in die USA ein Zollagent benötigt.

Der Zollagent (Customs Broker), der Einfuhrabwicklungen für das US-Unternehmen durchführt, muss von diesem eine unterzeichnete Vollmacht (Customs Power of Attorney) haben.

Diese Vollmacht enthält auch die Angabe der Steuer-Nr. (IRS – No. = Internal Revenue Service – No.).

Im Vergleich zu vielen anderen Ländern, können auch ausländische Unternehmen/Personen Importabwicklungen in den USA durchführen. Wenn ein Zollagent eine Einfuhr im Namen eines ausländischen Unternehmens abwickelt, ist ebenfalls eine Vollmacht notwendig. Da keine US-Steuer-Nr. angegeben werden kann, vergibt der Zoll in diesem Fall eine „Customs Assigned Number“. Zusätzlich können aber noch weitere Registrierungen, u.a. der Steuerbehörde IRS, benötigt werden.

A.4. Markierungsvorschriften

Wenn Ware aus dem Ausland in die USA eingeführt wird, gelten entsprechende Kennzeichnungsvorschriften. Grundsätzlich müssen Produkte an einer gut sichtbaren Stelle, in englischer Sprache, leserlich und unauslöschar markiert sein.

Der entsprechende Hinweis muss je nach Beschaffenheit der Ware durch Prägung, Einätzung, Brennung oder Aufdruck angebracht werden.

Dies gilt sowohl für die Packstücke als auch die Ware selbst.

Ausnahmen und Vorgaben der Ursprungsmarkierung sollten vorab mit dem Importeur besprochen oder hier eingesehen werden:

[Marking of Country of Origin on U.S. Imports | U.S. Customs and Border Protection](#)

A.5. Lieferbedingungen (Incoterms®)

Bitte beachten: Über die letzten Jahre haben sich auch in den USA die Incoterms® der ICC (International Chamber of Commerce) implementiert. Damit es zwischen Käufer und Verkäufer dennoch zu keinen Missverständnissen kommt, sollte bereits im Angebot auf die Incoterms®2020 (aktuelle Version) der ICC hingewiesen werden.

Grundsätzlich sollte sich der Verkäufer der Waren und Produkte bereits vorab überlegen, welche Lieferbedingung (Incoterm) mit dem Käufer vereinbart werden soll. Eine „frei Haus“ oder DDP-Lieferung (Delivered Duty Paid) sollte gut durchdacht und nur mit größter Vorsicht, vor allem bei Erstgeschäften, angeboten werden. Hierbei können unabsehbare Kosten und zusätzlicher Aufwand durch steuerliche Registrierung o.ä. entstehen!

B. Ablauf Importabfertigung

B.1. Dokumente für die Einfuhrabwicklung

Der Importeur bzw. der Zollagent erledigt bei Ankunft der Ware die Zollabwicklung. Bei Seefrachtsendungen kann der Broker die Importabwicklung auch einige Tage vorab vornehmen, wenn alle notwendigen Angaben vorliegen und die Warengruppe dies zulässt.

Unabhängig vom Produkt werden folgende Unterlagen bei der Einfuhr Seitens des US-Zolls gefordert: (Vorsicht: Bitte beachten Sie hierzu auch Punkt C dieses Merkblatts!)

- Rechnung (Verantwortung des Exporteurs)
- Frachtpapier (See- oder Luftfrachtbrief, Transporteur, Verantwortung nach Incoterm bzw. Auftraggeber des Transportes)
- Customs Bond (Verantwortung Importeur/Zollagent)
- Entry Summary/Form 7501 (Verantwortung Importeur/Zollagent)
- Entry/Immediate Delivery for ACE (Verantwortung Importeur/Zollagent)

B.2. Zollkaution/Bond

Gemäß den Vorschriften der US-Zollbehörde muss eine Zollkaution (Bond) hinterlegt werden, wenn Waren im Wert von mehr als 2.500 US-Dollar eingeführt werden.

Hierbei werden zwei Arten von ‚Customs Bond‘ unterschieden. Zum einen der „Single Entry Bond“ für einmalige Wareneinfuhren oder der „Continuous Bond“, der bis zu einem Jahr nach dem Ausstellungsdatum gültig ist und mit dem mehrfache Einfuhren möglich sind.

Der Bond wird auf den Wert der Sendung aufgeschlagen. Sollte die Einfuhr in den USA für eine im Ausland ansässige Firma abgewickelt werden, ist auch hier ein Bond erforderlich. Dieser kann vom Zollagent über eine „Bond Company“ besorgt werden.

B.3. Anforderungen an die Rechnung des Exporteurs

Handelsrechnung (commercial invoice)

Es gelten die allgemeinen Pflicht- und Grundangaben auf der Rechnung. Zusätzlich muss die Rechnung in englischer Sprache aufgemacht sein. Die Rechnung muss detaillierte Angaben aufweisen, welche Waren in den einzelnen Packstücken enthalten sind. Dies kann auch über eine separate Packliste nachgewiesen werden, die ebenfalls der Warenlieferung beigelegt werden kann.

Proforma-Rechnung

Eine Proforma-Rechnung (for customs purposes only) wird bei der Einfuhr von Waren für Zollzwecke beigefügt, d.h. bei **kostenfreien Musterlieferungen**, der **vorübergehenden Verwendung von Waren** oder **kostenfreien Ersatzteillieferungen**. Sie kann ebenfalls zur Eröffnung von Akkreditiven oder zum Erhalt einer Importlizenz benötigt werden.

Hinweis: Bei Lieferungen von Mustern ist darauf zu achten, dass diese auch eindeutig als Muster deklariert sind. Zusätzlich sollte mit dem US-Kunden besprochen werden, ob etwaige Zertifizierungen o.ä. trotz Musterlieferung verlangt werden.

C. Einfuhrbestimmungen bestimmter Produkte und Warengruppen

C.1. Nahrungsmittel und Medikamente (FDA)

Die U.S. Food and Drug Administration (FDA) ist die behördliche Lebensmittelüberwachung und Arzneimittelbehörde der Vereinigten Staaten. Zu ihren Aufgaben zählt u. a. die Sicherheit und Wirksamkeit von Lebensmitteln, Tiernahrung, Medikamenten aber auch medizinischen Geräten. Die Prüfung und Kontrolle der betreffenden Produkte erstreckt sich hierbei nicht nur auf Waren, die in den USA hergestellt werden, sondern auch auf importierte Waren. Zusätzlich hat die FDA im Laufe der Jahre immer mehr Produkte hinzugefügt, die unter FDA-Regularien stehen.

Für Unternehmen, die entsprechende Produkte auf den US-Markt bringen möchten, gilt eine Registrierungspflicht. Diese kann zusätzlich für alle Produzenten, Lagerhäuser, Exporteure oder Transportunternehmen gelten, welche die Produkte herstellen, verarbeiten, verpacken oder lagern.

Die Registrierung kann von dem entsprechenden Unternehmen eigenständig über die Internetseite der FDA durchgeführt werden. ([U.S. Food and Drug Administration](#))

Hierbei ist zu beachten, dass ausländische Unternehmen einen sog. FDA-Agent im Rahmen dieser Registrierung angeben müssen. Dieser dient der FDA als direkter Ansprechpartner in sämtlichen Belangen des Unternehmens sowie seiner Produkte und muss über ständigen Sitz in den USA verfügen.

Zusätzlich zur Registrierung, müssen Unternehmen, die Lebensmittel in die USA importieren, den US-Zoll über den einzelnen Warentransport informieren. Diese Ankündigung, genannt „Prior Notice“, erfolgt auch über die Internetseite der Behörde.

C.2. Textilien

Bei Textilien gibt es grundsätzlich zwei Punkte, die bei der Einfuhr besonders beachtet werden müssen:

Zum einen sind bestimmte Kennzeichnungspflichten zu beachten, die Seitens der Federal Trade Commission (FTC) vorgeschrieben sind. Grundsätzlich muss das Etikett mit der Ware verbunden und deutlich sichtbar sein. Des Weiteren ist das Ursprungsland sowie die Zusammensetzung des Stoffs anzugeben. Auch eine Reinigungsanleitung muss das Etikett aufweisen.

Die genauen Vorgaben sind hier einzusehen: [Threading Your Way Through the Labeling Requirements Under the Textile and Wool Acts | Federal Trade Commission](#)

Die Textilien müssen außerdem über eine konkrete Herstellerangabe verfügen. Die US – Zollbehörden verlangen daher eine Manufactures Identification Number (MID) für den tatsächlichen Hersteller der Kleidungs- bzw. Textilartikel. Die MID muss auf der US – Zollerklärung angegeben werden und besteht aus dem Namen und der Anschrift des Herstellers sowie des Landes. Die MID kann eigenständig mit der kompletten Anschrift des Herstellers erstellt werden.

Eine genaue Anleitung zur Erstellung der MID finden Sie im ‚Appendix 2‘ unter folgendem Link: [CBP Form 7501: Entry Summary | U.S. Customs and Border Protection](#)

C.3. Produkte aus Holz

Bei der Einfuhr von Holz oder bestimmter Produkte aus Holz und Holzbestandteilen gilt der sogenannte „Lacey Act“ des Animal and Plant Health Inspection Service (APHIS) des US – Department of Agriculture (USDA).

Die USDA stellt auf Ihrer Website eine Übersicht der betroffenen Produkte zur Verfügung: [File a Lacey Act Declaration | Animal and Plant Health Inspection Service](#)

Ist das entsprechende Produkt aufgelistet, muss der verantwortliche Importeur (Importer of Record) bei der Einfuhrabwicklung das PPQ – Formular 505 einreichen. Oftmals muss der Verkäufer des Produktes oder der Ware den Importeur beim ausfüllen unterstützen, da dieser nicht über alle Angaben verfügt.

Allerdings wurde der Prozess mittlerweile automatisiert und über das Automated Broker Interface (ABI) an die CBP übertragen. Weitere Informationen stellen die US-Zollbehörden auf Ihrer Website zur Verfügung: [Guidance on the Lacey Act Declaration | U.S. Customs and Border Protection](#)

C.4. Holzverpackung

Holzverpackungen müssen beim Export in die USA zum Schutz vor Schädlingen nach der Vorschrift ISPM 15 (Richtlinien zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel) behandelt und entsprechend markiert sein. Die Einfuhr von Waren in unbehandelten Holzverpackungen kann erhebliche Kosten nach sich ziehen, da im Regelfall die Schädlingsbehandlung nachgeholt werden muss. Eine Übersicht über registrierte Holzverpacker und -behandler in Deutschland finden Sie hier: [Holzverpackungsmaterial - Registrierung von Herstellern und Behandlern - pflanzengesundheit.julius-kuehn.de](https://www.pflanzengesundheit.julius-kuehn.de)

C.5. Konsumgüterprodukte und Produkte für Kinder (Konformitätszertifikat)

Die Standards und Anforderungen für Konsumgüterprodukte werden durch die „Consumer Product Safety Commission (CPSC) geregelt und vorgegeben. Dies erfordert für Hersteller und Zulieferer, besonders bei Produkten für Kinder, sorgfältige Vorbereitung.

Der „Consumer Product Safety Improvement Act of 2008“ (CPSIA) regelt das amerikanische Produktsicherheitsrecht, dass beim Import durch eine entsprechende Konformitätserklärung bestätigt werden muss. Grundsätzlich ist der Einführer (Importer of Record) in den USA für diese Erklärung verantwortlich. Auch hier ist eine enge Abstimmung mit dem Kunden unabdingbar, da diese Konformitätserklärung oftmals bereits im Herstellungs- bzw. Exportland ausgestellt werden muss. Eine Übersicht der von der CPSC akkreditierter Testlabore gibt es hier:

[List of CPSC-Accepted Testing Laboratories | CPSC.gov](https://www.cpsc.gov/CPSC/Testing/Laboratories)

Bei Waren für Kinder hat die CPSC eine Website erstellt, auf der die entsprechenden Regularien und Anforderungen an das Produkt geprüft werden können:

[Children's Products | CPSC.gov](https://www.cpsc.gov/CPSC/ChildrensProducts)

Bitte beachten Sie, dass für eine Vielzahl von Produkten ähnliche Richtlinien gelten können, allerdings unter einem anderen Gesetz für Produktsicherheit. (z.B. Poison Prevention Packaging Act, Flammable Fabrics Act, Federal Hazardous Substances Act, u.a.) Auch hier empfiehlt sich daher eine sehr enge Abstimmung mit dem Kunden in den USA um sicherzustellen, die entsprechenden Standards zu erfüllen.

C.6. Elektronische Geräte

Auch für einige elektronische Geräte bestehen Zertifizierungsvorschriften. Die „Federal Communication Commission“ (FCC) überwacht die Marktkonformität bestimmter, elektrischer Warengruppen. Eine dieser Regelungen betrifft Hochfrequenzgeräte (Radio Frequency Devices) wie z.B. Funkfrequenzverstärker, Mikrowellen, Transmitter oder Radio- und Fernsehgeräte.

Geräte ohne entsprechende Zertifizierung können auf dem US-Markt nicht verkauft oder eingeführt werden. Ist das Produkt zertifiziert, erhält es ein FCC-ID, die über ein entsprechendes Label auf der Ware angebracht sein muss.

Informationen hierzu sind auf der Website der FCC aufgeführt:

[Equipment Authorization – Importation | Federal Communications Commission](#)

Da es immer wieder gesetzliche Änderungen der Vorgaben oder neue Produkte und Geräte gibt, die unter diese Regelung fallen, sollten Sie direkt mit einem Seitens der USA autorisierten Testlabor in Kontakt treten. Unter dem Stichwort „FCC-Zertifizierung“ finden Sie im Internet akkreditierte Anbieter in Deutschland.

Schlussbemerkung:

Bei allen Exporten in die Vereinigten Staaten, sollte vorrangig immer auf die entsprechende Lieferbedingung geachtet werden. Handelt es sich um **keine** „Delivered Duty Paid“ (DDP) oder „Frei Haus“ Lieferung, sollten **alle** entsprechenden Vorgaben vom Kunden/Importeur eingeholt werden. Neben umfangreichen Vorschriften an die verschiedenen Warengruppen, verfügen die US-Zollbehörden über direkte Schnittstellen zu den zuständigen Behörden, die oftmals Registrierungen oder Genehmigungen erforderlich machen. Da in den USA auch ein ausländisches Unternehmen oder Person als „Importer of Record“ auftreten kann, sollte daher eine DDP oder frei Haus Lieferung mit Bedacht gewählt oder angeboten werden.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Stand: September 2025